

Criminal Compliance – ein globales Phänomen

Regulierungskonzepte und ihre praktische Realität im Rechtsvergleich

Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe

Von Prof. Dr. **Su Jiang**, Peking, Wiss. Mitarbeiter Dr. **Zhiwei Tang**, LL.M. (Augsburg), München, Prof. Dr. **Markus Wagner**, Bonn*

(Criminal) Compliance ist längst kein „Mode-Thema“ mehr, sondern fester Bestandteil der strafrechtlichen Diskussion. Im deutschsprachigen Raum gilt dies inzwischen nicht mehr nur für die anwaltliche Beratungspraxis, sondern gleichermaßen auch für die Wissenschaft – neben den etablierten Zentren¹ gibt es inzwischen sogar spezifisch zugeschnittene Lehrstühle² und Studiengänge³. In China wird dieses Thema zwar erst in den letzten Jahrzehnten rezipiert und wissenschaftlich begleitet. Seine praktische Bedeutung ist aber nicht zu unterschätzen. Nach den Pilotprojekten der Obersten Volksstaatsanwaltschaft Chinas seit März 2020 wird die Unternehmens-Compliance inzwischen zunehmend als Grund für ein Absehen von Strafverfolgung anerkannt.⁴ Den praktischen Bedürfnissen entsprechend nimmt auch die wissenschaftliche Diskussion immer weiter an Fahrt auf. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob/inwiefern die von der Justizpraxis entwickelte Handhabung einer gesetzlichen Regelung – sei es in der chinesischen Strafprozessordnung, sei es im Rahmen der Bestimmungen zur Strafbarkeit juristischer Personen im chinesischen Strafgesetzbuch – bedarf.⁵

Während in der Praxis bei der Beratung international agierender Unternehmen zwangsläufig die Regularien verschiedener Rechtsordnungen in den Blick genommen werden (müssen), bleibt die wissenschaftliche Betrachtung häufig auf die jeweilige nationale Rechtsordnung fokussiert. Dieser Zustand ist misslich, sind doch schließlich die primären Ziele

von Criminal Compliance – Vermeidung bzw. Minimierung der Sanktionierung von Leitungspersonen sowie des Unternehmens selbst, Verhinderung von Ermittlungen und Förderung der Unternehmensreputation⁶ – überall auf der Welt gleich. Insoweit ist ein „Benchmarking“, wie diese Ziele erreicht werden können, für alle beteiligten Akteure reizvoll, nicht zuletzt auch für den Gesetzgeber. Zwar werden derartige Vergleiche in der deutsch(sprachig)en Diskussion bereits angestellt; die geschieht allerdings primär mit Blick auf den anglo-amerikanischen Rechtskreis sowie das europäische Ausland. Dass es an einem Austausch mit der Volksrepublik China bisher gefehlt hat, ist vor allem deshalb unverständlich, weil gleichzeitig China der wichtigste Handelspartner Deutschlands überhaupt und die Bundesrepublik Chinas wichtigster Bezugspunkt in Europa ist.⁷

Um diesen längst überfälligen Austausch anzustoßen, fand am Samstag und Sonntag, den 8. und 9. Oktober 2022, die Online-Tagung „Criminal Compliance – ein globales Phänomen. Regulierungskonzepte und ihre praktische Realität im Rechtsvergleich“ statt. Finanziert und technisch organisiert wurde die Veranstaltung dankenswerterweise durch das Büro der Hanns-Seidel-Stiftung in Peking, vertreten durch Alexander Birle. Um die wechselseitige Kommunikation zu erleichtern, war die Veranstaltungssprache nicht Englisch, vielmehr wurden alle Vorträge und Wortbeiträge wechselseitig auf Deutsch bzw. Chinesisch simultan übersetzt.⁸

An beiden Veranstaltungstagen gab es jeweils zwei Panels mit je einem deutsch(sprachigen) und einem Beitrag von chinesischer Seite, die anschließend mit dem – überwiegend chinesischen – Publikum diskutiert wurden. Am Freitag führten unter der Moderation von Prof. Dr. *Yuming Fu* (Universität für Politikwissenschaft und Recht Nordwestchinas) zunächst Prof. Dr. *Markus Wagner* (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) und Prof. Dr. *Bencan Li* (Universität Shandong) in die deutschen bzw. chinesischen (Criminal) Compliance-Strukturen ein. *Wagner* umriss die verschiedenen Dimensionen von Criminal Compliance nach

* Der Verf. *Jiang* ist Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Universität Peking. Dr. *Zhiwei Tang* ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. *Helmut Satzger*) an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Autor *Wagner* ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Wie etwa das Center for Criminal Compliance, das Viadrina Compliance Center und das Bielefeld Center for Healthcare Compliance.

² So z.B. die Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein sowie die Juniorprofessur für Kriminologie, Criminal Compliance, Risk Management und Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

³ Bspw. die Zertifizierung zum Compliance Officer (Univ.) an der Universität Augsburg, der „Master of Laws Compliance (LL.M. Compliance)“ an der Universität Regensburg und der Zertifikatsstudiengang Compliance-Officer an der Universität Liechtenstein.

⁴ Vgl. *Jiang*, ZfIStw 2/2023, 70 (76 ff.).

⁵ Dazu ausführlich *Jiang*, ZfIStw 2/2023, 70 (80); *Li*, ZfIStw 2/2023, 82 (93).

⁶ Dazu ausführlich *Rotsch*, ZStW 125 (2013), 481 (485 ff.); *ders.*, in: *Rotsch* (Hrsg.), *Criminal Compliance*, Handbuch, 2015, § 1 Rn. 42 ff.

⁷ Vgl. nur etwa

<https://china.diplo.de/cn-de/themen/wirtschaft/wirtschaft-bilateral> (26.3.2023).

⁸ Insoweit sei *Jun Xiao* und *Zhe Wang* herzlich gedankt, denen die anspruchsvolle Aufgabe des Dolmetschens zukam. Ein besonderer Dank gebührt zudem Dr. *Jiye Liu* (Chang'an Universität), *Sihao Liu* (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Dr. *Fangkai Wang* (Universität der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften) und *Tong Zheng* (Ludwig-Maximilians-Universität München), die die schriftliche Übersetzung der Tagungsbeiträge übernommen haben.

deutschem Verständnis und stellte die historische Entwicklung und rechtlichen Hintergründe dar. Im Folgenden führte er aus, auf welche Art und Weise Criminal Compliance-Maßnahmen sich auswirken können und differenzierte dabei zwischen den Unternehmensmitarbeitern, den Leitungspersonen und dem Unternehmen selbst einerseits und der Ebene der Begründung straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verantwortlichkeit, den Rechtsfolgen und der prozessualen Ebene andererseits. *Li* stellte das chinesische System staatlich veranlasster Compliance-Maßnahmen vor, dass – bei entsprechender Kooperation der betreffenden Unternehmen – zur Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führen kann. Er betonte jedoch, dass die prozessuale Handhabung eine Verknüpfung zum materiellen Recht voraussetzt; über eine gesetzliche Verankerung müsse weiter diskutiert werden.

Im zweiten Samstags-Panel erörterte von deutscher Seite Prof. Dr. Prof. h.c. *Arndt Sinn* (Universität Osnabrück), inwiefern Maßnahmen der (Criminal) Compliance einen Grund für Straffreistellung bilden können. Insoweit erwog er verschiedene materiell-rechtliche Kategorien, in denen Compliance-Maßnahmen relevant werden können, wie z.B. die Lehre von der objektiven Zurechnung, die Rechtswidrigkeit sowie Vorsatz und Fahrlässigkeit und stellte dar, dass die Frage tatbestandsabhängig und auch sonst differenzierend zu beantworten ist. Prof. Dr. *Kun Dong* (Chinesische Akademie der Sozialwissenschaften) stellte dem für das chinesische Recht die Frage gegenüber, ob und inwieweit Unternehmens-Compliance schon im Ermittlungsstadium eine Rolle spielen kann, wenn es um ein Strafverfahren in Bezug auf Unternehmensdelikte geht. Nach seiner Auffassung können die Ermittlungsbehörde bzw. Polizei⁹ und die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsstadium kooperieren, um das Compliance-Verfahren gegen Unternehmen frühzeitig vorzubereiten. Dieser Ansatz könne einerseits die betreffenden Beschuldigten bzw. das betreffende Unternehmen zwar wirtschaftlich minimal benachteiligen, andererseits aber auch zur Unterstützung bei der Ermittlung und Sammlung von Beweisen beitragen.

Der zweite Teil der Tagung wurde moderiert von Dr. *Zhiwei Tang* (Ludwig-Maximilians-Universität München). Im ersten Panel ging es um die rechtsrealistischen Aspekte von Criminal Compliance: Jun.-Prof. Dr. *Lucia Sommerer* (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) befasste sich kriminologisch mit der Frage, wann sich „kreative“ Compliance-Modelle ihrerseits am Rande der Legalität bewegen. Am Beispiel des Cum-Ex-Skandals zeigte sie auf, dass eine Sondersituation entsteht, wenn wirtschaftliche Akteure sich bereits im Vorfeld der Tat juristisch beraten lassen. Derartige Konstellationen würden von der bisherigen kriminologischen Forschung kaum beachtet, weshalb es insoweit neuer bzw. der Modifikation bestehender Erklärungsansätze bedürfe. Prof. Dr. *Jun Zhao* (Pädagogische Universität Peking) stellte

eine empirische Studie zur Anti-Korruptions-Compliance vor. Nach der Darstellung der Umfrage und der Ergebnisse kam er zu dem Schluss, dass Anti-Korruptions-Compliance-Systeme in China eine gewisse organisatorische, systemische und funktionsfähige Grundlage haben. Allerdings sei das Gesamtniveau derartiger Systeme in China bislang noch niedrig. Nach den Ergebnissen der Studie habe sich noch keine unternehmenskulturelle Atmosphäre herausgebildet, die Maßnahmen der Anti-Korruptions-Compliance positiv gegenübersteht.

Im letzten Panel am Sonntag stellte Prof. Dr. *Konstantina Papathanasiou*, LL.M. (Universität Liechtenstein), die liechtensteinische Regelung der Unternehmensverantwortlichkeit sowie verschiedene gesetzliche Regelungen des liechtensteinischen Rechts vor, die Compliance-Pflichten zum Gegenstand haben. Insoweit zeigte sie insbesondere auf, dass auch das liechtensteinische Recht gleichermaßen präventive und repressive Dimensionen von Criminal Compliance kennt. Abschließend behandelte Prof. Dr. *Su Jiang* (Universität Peking) den Zusammenhang zwischen Unternehmensverantwortlichkeit und Criminal Compliance mit Blick auf die Rechtslage in der Volksrepublik China. Zunächst erläuterte er verschiedene Auslegungsfragen bei der Anwendung der Strafbarkeit juristischer Personen nach § 30 chStGB. Weiterhin behandelte er den Zusammenhang der Unternehmensverantwortlichkeit mit der aktuellen Praxis der Obersten Staatsanwaltschaft Chinas seit 2020. Insbesondere legte er dar, unter welchen Voraussetzungen Compliance-Maßnahmen nach chinesischem Recht dazu führen können, dass ein Strafverfahren gegen Unternehmen bzw. verantwortliche Leitungspersonen und sonstige unmittelbar verantwortliche Personen nach § 31 chStGB eingestellt werden kann.

Die vergleichende Betrachtung offenbarte zahlreiche rechtspraktische Unterschiede. So divergiert im chinesischen Recht etwa die rechtliche Behandlung (und damit die Compliance-Praxis) je nachdem, ob es sich um ein staatseigenes oder um ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt; im deutschen Recht sind die Auswirkungen öffentlicher Wirtschaftsverwaltung deutlich weniger stark ausgeprägt. Insgesamt überwogen aber die Gemeinsamkeiten und der Befund wurde bestätigt, dass Unternehmen rechtsordnungsunabhängig im Wesentlichen vor identischen Herausforderungen stehen. Was die rechtlichen Lösungsansätze angeht, kann es daher wechselseitig fruchtbare Impulse geben. Insoweit soll die Tagung nur den Beginn eines längerfristigen und nachhaltigen Austauschs markieren.

Diese Ausgabe enthält – allesamt in deutscher Sprache – die Beiträge von *Jiang*¹⁰, *Li*¹¹, *Papathanasiou*¹², *Sinn*¹³ und *Wagner*¹⁴. Der Beitrag von *Sommerer* wurde bereits an ande-

⁹ Zur Polizei als Hauptorgan des Ermittlungsverfahrens in der chinesischen Strafprozessordnung vgl. *Sun*, in: Hilgendorf/Schünemann/Schuster (Hrsg.), *Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats*, Beiträge der Würzburger Tagung zum deutsch-chinesischen Strafrechtsvergleich vom 16. bis 17. Dezember 2016, 2019, S. 197 (198 f.).

¹⁰ *Jiang*, ZfIStw 2/2023, 70 ff.

¹¹ *Li*, ZfIStw 2/2023, 82 ff.

¹² *Papathanasiou*, ZfIStw 2/2023, 95.

¹³ *Sinn*, ZfIStw 2/2023, 115.

¹⁴ *Wagner*, ZfIStw 2/2023, 124.

rer Stelle¹⁵ veröffentlicht. Über die Referate der Tagung hinaus enthält die Ausgabe einen Beitrag von Prof. *Dr. Thomas Rotsch* und *Dennis Klein*¹⁶ (Justus-Liebig-Universität Gießen) zum Zusammenhang zwischen der (Un-)Bestimmtheit von Strafgesetzen und Criminal Compliance, der am Beispiel des deutschen Rechts aufzeigt, wie bedeutsam Criminal Compliance angesichts einer zunehmenden kriminalpolitischen Aktivität des Gesetzgebers bei abnehmender inhaltlicher Qualität der Gesetzgebung ist. Eine chinesische Fassung der Beiträge erscheint demnächst in einem Sammelband bei Peking University Press.

¹⁵ Auf Deutsch: *Sommerer*, NK 2022, 21; auf Englisch: *dies.*, *Compliance Elliance Journal* 8 (2022), Nr. 1, 30, abrufbar unter <https://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A81948/attachment/ATT-0/> (26.3.2023).

¹⁶ *Rotsch/Klein*, *ZfIS* 2/2023, 102.